



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

betreffend Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen

Gemäss Artikel 8 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE; BR 932.100) kann der Kanton an Veranstaltungen Beiträge leisten. Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

Gemäss Artikel 13 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge an Veranstaltungen gewährt werden, wenn

- a) diese den Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Graubünden und die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) diese von überregionaler Bedeutung sind;
- c) diese die Marke *graubünden* in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen und
- d) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge Dritter ausgeschöpft sind.

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 VWE werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

Beiträge an Veranstaltungen, welche im Kanton Graubünden stattfinden, haben zum Ziel,

- internationale Grossveranstaltungen zu ermöglichen oder zu erhalten;
- internationale, nationale oder kantonale Sportveranstaltungen zu ermöglichen oder zu erhalten;
- neuen Sportveranstaltungen mit Zukunftspotenzial die Startphase zu erleichtern;
- die Zusammenarbeit vergleichbarer Sportveranstaltungen zu fördern;
- internationale Kongresse in Graubünden zu ermöglichen;
- einmalige, mehrtägige Graubünden-spezifische Anlässe zu ermöglichen.

Der Verein Graubünden Ferien unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die vom Kanton geförderten Veranstaltungen durch touristische Kommunikationsmassnahmen.

In begründeten Fällen können auch Veranstaltungen ausserhalb dieser Regelung unterstützt werden.

Die Veranstaltungen werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Internationale Grossveranstaltungen (Ziffer 2 und 3)
- Sportveranstaltungen, welche vom Bund unterstützt werden (Ziffer 4)
- Sportveranstaltungen in gleichen Segmenten (Ziffer 5)
- Übrige Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung (Ziffer 6)
- Neue, internationale Kongresse (Ziffer 7)
- Einmalige, mehrtägige Graubünden-spezifische Anlässe (Ziffer 8)

2. Durchführung von internationalen Grossveranstaltungen

Die Unterstützung der Durchführung von internationalen Grossveranstaltungen ist nicht Gegenstand dieser Regelung und wird im Einzelfall durch die zuständige Stelle festgelegt.

3. Lancierung von internationalen Grossveranstaltungen

3.1. Voraussetzungen

- Die Projektinitianten zeigen auf, wie sie die Lancierung der internationalen Grossveranstaltung anstreben (Zeitplanung, Kosten, betroffene Institutionen, auszubauende Infrastruktur etc.).
- Die Lancierung wird durch die betroffene Region, Gemeinde oder Tourismusdestination unterstützt.
- Die Lancierung wird durch den betroffenen nationalen Sportverband befürwortet.
- Den Projektinitianten steht die für die Durchführung der internationalen Grossveranstaltung notwendige Infrastruktur zur Verfügung oder es kann aufgezeigt werden, dass diese in naher Zukunft realisiert wird.
- Die Projektinitianten sind bereit, dem Verein Graubünden Ferien ein Konzept für die Anwendung der Marke *graubünden* während der Lancierungsphase vorzulegen.

3.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsleistung beträgt max. 25% der Lancierungskosten, jedoch in der Regel höchstens Fr. 300'000.--.

Die Beitragsbemessung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Finanzielle Unterstützung durch lokale Interessenz
- Bedeutung der Veranstaltung für Graubünden
- Einzigartigkeit und Attraktivität der Veranstaltung
- Grad der Anwendung der Marke *graubünden*

4. Sportveranstaltungen, welche vom Bund unter der Auflage eines Kantonsbeitrags unterstützt werden

4.1. Voraussetzungen

- Die Veranstaltung wird vom Bundesamt für Sport oder von Swiss Olympic unter der Voraussetzung eines kantonalen Beitrages unterstützt.
- Der notwendige Kantonsbeitrag kann nicht gestützt auf eine andere kantonale gesetzliche Grundlage (z.B. Sport-Fonds) geleistet werden.
- Die Veranstaltung wird durch die Gemeinden oder Tourismusorganisationen der Destination unterstützt.
- Der Veranstalter ist bereit, dem Verein Graubünden Ferien ein Konzept für die Anwendung der Marke *graubünden* vorzulegen.
- Der Veranstalter ist bereit, nach Absprache mit dem Departement VIP-Eintritte für vom Departement organisierte Anlässe zur Verfügung zu stellen.

4.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsleistung wird so bemessen, dass die maximale Bundesleistung erzielt werden kann. Der vom Bund verlangte gemeinsame Beitrag von Kanton und Gemeinde soll in der Regel wie folgt aufgeteilt werden:

- maximal 1/3 zu Lasten des Kantons, jedoch höchstens 25% der Veranstaltungskosten.
- mindestens 2/3 zu Lasten der Institutionen aus der Destination.

5. Sportveranstaltungen in gleichen Segmenten

5.1. Voraussetzungen

- Die Veranstaltungen haben eine nationale oder internationale Ausstrahlung via Medien und kommunizieren die Veranstaltungskompetenz Graubündens positiv nach aussen.
- Die Veranstaltungen erreichen zusammen ein Veranstaltungsbudget von über Fr. 50'000.--.
- Die Veranstaltungen werden durch die Gemeinde oder Tourismusorganisation der betroffenen Destination unterstützt.
- Die Veranstalter sind bereit, mit Veranstaltungen im gleichen Segment (z.B. Skisport, Bikesport, Laufsport etc.) die gemeinsamen Aufgaben zu koordinieren (Infrastrukturaustausch, Helferpool, Erfahrungsaustausch, Kommunikation etc.).
- Die Veranstalter sind bereit, dem Verein Graubünden Ferien ein Konzept für die Anwendung der Marke *graubünden* vorzulegen.
- Die Veranstalter sind bereit, nach Absprache mit dem Departement VIP-Eintritte für vom Departement organisierte Anlässe zur Verfügung zu stellen.

5.2. Kantonsbeitrag

Die gemeinsamen Aufwendungen, insbesondere in der Kommunikation der Veranstaltungen, können wie folgt unterstützt werden:

- Beiträge betragen maximal 50% der gemeinsamen Kosten, jedoch höchstens 25% der Gesamtkosten sämtlicher Veranstaltungen.
- Der effektive Kantonsbeitrag wird aufgrund eines Koordinationskonzepts der betroffenen Veranstaltungen unter Angaben zur restlichen Finanzierung (Destinationen, Veranstalter etc.) in der Regel ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.

6. Übrige Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

6.1. Voraussetzungen

6.1.1. Allgemein

- Die Veranstaltung hat eine kantonale oder nationale Ausstrahlung via Medien.
- Die Veranstaltung erreicht ein Gesamtbudget von über Fr. 50'000.--.
- Die Veranstaltung wird durch die Gemeinde oder Tourismusorganisation der betroffenen Destination unterstützt.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung in den Kernsportarten Graubündens (Winter: Ski, Snowboard, Langlauf, Eissport; Sommer: Wandern, Biken/Velo, Laufsport).
- Der Veranstalter ist bereit, dem Verein Graubünden Ferien ein Konzept für die Anwendung der Marke *graubünden* vorzulegen.
- Der Veranstalter ist bereit, nach Absprache mit dem Departement VIP-Eintritte für vom Departement organisierte Anlässe zur Verfügung zu stellen.

6.1.2. Neue oder bestehende wiederkehrende FIS-Weltcup-Veranstaltungen

Der Veranstalter zeigt auf, dass es sich in der betroffenen Wintersaison um die einzige FIS-Weltcup-Veranstaltung im entsprechenden Segment in Graubünden handelt.

6.1.3. Neue, wiederkehrende Veranstaltungen

Der Veranstalter zeigt auf, in welcher Zeitperiode die Veranstaltung selbsttragend organisiert werden kann und nicht mehr auf kantonale Unterstützung angewiesen sein wird.

6.1.4. Bestehende, wiederkehrende Veranstaltungen

Der Veranstalter zeigt auf, welcher Zusatzevent (z.B. nationale Meisterschaften, Jubiläumsveranstaltung etc.) die etablierte Veranstaltung ergänzt und wie hoch deren Kosten sind.

6.1.5. Einmalige nationale Veranstaltungen

Die Unterstützung eines nationalen Fachverbands muss nachgewiesen werden.

6.2. Kantonsbeitrag

Die Veranstaltungen gemäss Ziffer 6.1. können wie folgt unterstützt werden:

- Die Beitragsleistung beträgt max. 10% der effektiven Veranstaltungskosten,
 - bei Veranstaltungen gemäss Ziffer 6.1.2 jedoch höchstens Fr. 80'000.--,
 - bei Veranstaltungen gemäss Ziffer 6.1.3 – 6.1.5 jedoch höchstens Fr. 50'000.--.
- Die Beitragsbemessung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Unterstützung durch lokale Interessenz
 - Unterstützung durch Sponsoren
 - Grad der Anwendung der Marke *graubünden*
 - Wertschöpfung
 - Bedeutung des medialen Interesses
 - Bedeutung des Anlasses für den Standort
 - Entwicklungspotenzial
 - Veranstaltungsdauer/Teilnehmerzahl
- Bei Veranstaltungen gemäss Ziffer 6.1.3. gilt die Beitragsleistung als Startförderung. Sie wird ein- bis dreimal (je nach Nachhaltigkeit der Veranstaltung) ausgerichtet.

7. Neue, internationale Kongresse

7.1. Voraussetzungen

- Der Kongress hat eine internationale Bedeutung.
- Der Kongress soll zukünftig wiederkehrend in Graubünden stattfinden.
- Der Kongress wird durch die Gemeinden oder Tourismusorganisationen der betroffenen Destination unterstützt.
- Der Kongressveranstalter zeigt auf, in welcher Zeitperiode der Kongress selbsttragend organisiert werden kann und nicht mehr auf kantonale Unterstützung angewiesen sein wird.
- Der Kongressveranstalter ist bereit, dem Verein Graubünden Ferien ein Konzept für die Anwendung der Marke *graubünden* vorzulegen.

7.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsleistung beträgt max. 25% der Kongresskosten, jedoch höchstens Fr. 80'000.--.

Die Beitragsbemessung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien

- Unterstützung durch lokale Interessenz
- Grad der Anwendung der Marke *graubünden*
- Wertschöpfung
- Bedeutung des Kongresses für den Standort
- Entwicklungspotenzial
- Einzigartigkeit und Attraktivität des Kongresses
- Kongressdauer/Teilnehmerzahl

Die Beitragsleistung gilt als Startförderung. Sie wird ein- bis dreimal (je nach Nachhaltigkeit des Kongresses) ausgerichtet.

8. Einmaliger, mehrtägiger Graubünden-spezifischer Anlass

8.1. Voraussetzungen

- Der Anlass hat eine nationale Ausstrahlung.
- Der Anlass erreicht ein Gesamtbudget von über Fr. 100'000.--.
- Es handelt sich um einen mehrtägigen Anlass mit Graubünden-spezifischen Inhalten (Berge, Seen, Natur usw.). Ausgenommen sind kulturelle Veranstaltungen.
- Der Organisator ist bereit, dem Verein Graubünden Ferien ein Konzept für die Anwendung der Marke *graubünden* vorzulegen.

8.2. Kantonsbeitrag

Die Beitragsleistung beträgt max. 10% der effektiven Kosten, jedoch höchstens Fr. 50'000.--.

Die Beitragsbemessung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Unterstützung durch Sponsoren
- Grad der Anwendung der Marke *graubünden*
- Einzigartigkeit und Attraktivität des Anlasses
- Bedeutung des medialen Interesses

9. Gesuchsbehandlung

Gesuche für Beitragsleistungen sind dem Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) mindestens 1/2 Jahr vor der Veranstaltung einzureichen.

Dem Gesuch sind ein Veranstaltungsbeschreibung, ein Budget, Beitragszusicherungen und das spezielle Formular betreffend Anwendung der Marke *graubünden* beizulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 8. März 2005.

11. Information

Das AWT wird angewiesen, die potenziellen Gesuchsteller in geeigneter Weise über diese Verfügung zu orientieren.

12. Mitteilung

- Swiss Olympic, Haus des Sports, 3000 Bern
- Bundesamt für Sport, 2532 Magglingen
- Verein Graubünden Ferien, Alexanderstrasse 24, 7000 Chur
- Geschäftsstellen der Bündner Regionalverbände
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Sport
- Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung
- Finanzkontrolle
- Amt für Wirtschaft und Tourismus

Chur, 6. Mai 2008

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat